image
not
available

Summarischer Bericht/
wie der
Zu Erffurt
gewesene OberVierherr
M. Volcmar Limprecht
verschuldet/
Daß Er am 20. Novembris Anno 1663.
mit dem Schwert offentlich hingerichtet worden.
Aus denen Original Actis treulich
gezogen und an Tag gegeben.

Erffurt/ Gedruckt bey Johann Georg Hertzen.
Im Jahr 1663.

Digitized by Google

image
not
available

Siſt aus der / im Nahmen der
Stadt Erffurt / vor etlichen Monatten / in Druck
ausgangenen gründlichen Deduction und war-
haften Bericht / zur gnüge erſcheinlich / durch
was Gelegenheit M. Volcmarus Limprecht / da-
ſelbſt geweſener Ober Vierherr / zur gefängli den
ſt gediehen / inſonderheit aber / daß derſelbe Anno 1660. nach
der erobertem Ober Vierherrn Ampt / ohne der damaligen
rmunder wiſſen und Willen / eine / zu ſonderbarem der Stadt
in Eccleſiaſticis qvàm in Politicis habenden Freyheiten
hthertige auf die Bahn gebrachte formul eines Gehorſts vor
Churfl. Gn. zu Maintz und dero Ertzſtifft abzuhandeln / und
n damaligen Käyſerl: Commiſſario Herrn Baron von
hmidtburg / nebenſt einem in Nahmen gemeiner Stadt abge-
ten Verwilligungs ſchein / ſelbthätig und vor ſich allein zu
adiren ſich angemaſſet.

Demnach denn auf der / in hoc paſſu, mercklich hintergange-
Gemeinde inſtändiges anhalten / zu behöriger inqviſition
bringen werden müſſen / auch bald im Anfang derſelben / über
in puncto precum begangene delictum, ſich noch mehr Bey-
ungen / und zwar folgenden Inhalts ereignet; Nehmlichen:

Daß Er / Limprecht / das hieſige Stadt Regiment gäntzlich
ndern / und allein an ſich zu bringen / getrachtet:

Daß Er alle ſeine bißherige actiones dahin gerichtet / damit
Ertz Stiffte Mäyntz die gäntzliche Oberherrſchaft über die
dt Erffurt eingeraumet würde.

Daß Er gemeine Stadt in groſſes Jammer und Unglück
ingen getrachtet.

image
not
available

:malitate processus hergenommenen subterfugiis behelffen/
durch Inqvisitionem qvasi immortalem machen wollen/der
I gegen ihn je länger je mehr ergrössert; Und weil entzwi-
ieses darzu kommen/daß von einigen Chur Mäyntz: Völ-
unter andern wieder die Stadt und dero Gebieth verübten
seligkeiten/auch zwene hiesige Bürger/nach dem sie vorhero
samlich und tyrannisch gemartert gewesen/in freyen Felde
ien Wagen aufgehencket worden: Solche hostiliteten und
olgung aber einzig und allein aus bisheriger Verweigerung
on dem Inqvisito, in der Gemeinde rücken/verwilligten Ge-
/und andern geführten verdächtigen actionibus hergerüh-
So hat die hiedurch sehr erhitzte Bürgerschaft Ursach ge-
ien auf einen summarischen processs dergestalt zu dringen/
on dem/ Inqvisito, als welcher sich überall weiß bren-
nd die Schuld auf andere weltzen wollen/vermittelst ange-
Daumen- und Beinschrauben/die Warheit bekennet und ei-
n werden mögte. Wiewohl Er nun anfangs ebenmässig ver-
:So hat Er doch/als ihme mit einer noch mehrern Schärf-
rohet worden/wiewohl ohne würckliche Tortur, nur auf
zeigte Instrumenta, endlich nach gesetztes Bekändtnuß ge-

I.

Und zwar/so viel den ersten Haubt punct, die Verwillig
des Gebeths vor J. Churfl: Gn. zu Mäyntz und
Ertz Stifft belanget/hat Er bekennet/auch hernacher/biß
n Todt/gutwillig gestanden:
Daß/so bald Er Anno 1660. durch des Herrn Barons von
nidtburg Beförderung/in das Ober Vier Ambt einge-
worden/so am 20. Novembris geschehen/Er ihme heftig
legen seyn lassen/solch Gebeth vor J. Churfl: Gn. Person
ero Ertz Stifft in denen Evangelischen Kirchen einzu-

image
not
available

ubus abgewiesen/und alsovor die sämbtliche Vormunder hin-
richen/und darauf fälschlich/ob wehre ein einhelliger consen-
bhanden/den Schluß gemacht.

Ob auch gleich nie beschehen/daß der Vormunder Nahmen/
n Sie nur gegen den Ober Vierherrn/wie selbiges mahl ge-
en/und nicht öffentlich/ihre Vota ablegen/dem bey der deli-
tion gehaltenem Protocoll einverleibet worden: Habe Er
h befohlen/daß/nach dem die Räthe und Vormunder von
dergangen gewesen/alle der Vormunder Nahmen/aus der
hnlichen Rolla, oder Catalogo, gleich ob wehren Sie nicht
alle insgesambt zugegen/sondern auch mit seiner gefährli-
iebeths formul zufrieden gewesen/in solch protocoll einge-
en werden müssen.

Von diesen verfälschten protocoll habe Er ihm hernach-
bschrift geben lassen/und dasselbe dem Herrn Baron von
oburg zugeschicket/damit dadurch die Verwilligung des
s desto eher beschleiniget werden sollen.

s auch gleich/auf des Herrn Barons von Schmidtburg Er-
ß/das Evangelische Ministerium eine sonderbare aus-
e Deduction Schrifft/warumb das prætendirte Gebeht
hten ihm nicht obtrudirt werden mögte/abgefasset/und
chgedachten Herrn Baron ufs schleinigste nachzuschicken
rechten/ersuchen lassen/Er auch solches noch selbigen
thun versprochen/hätte Er gedachte Deduction den-
n lassen/und zu rechter Zeit nicht fort geschicket.

sey also freylich wahr/daß Er das Gebeth am meisten
und darunter allerhand Betrug und Verrätherey be-
be: Wiewohl Er sich dißfals damit entschuldigen wol-
r Käyserl: Commissarius Freyherr von Schmidburg
en so heftig in Ihn gedrungen/auch ihn öfters des
s den Bette hette holen/und über Eyß und Schnee
n.

II.

:en andern Haupt inquisitional Punct/daß er nehm-
lichen

image
not
available

eingehobeit: Auch ferner es dahin gebracht/daß Er auf
1662gste Jahr bey denen regierenden Oberen sitzend blie-
ndaufs 1664. Jahr wiederumb an das Regiment gehen

ja Er habe ihme vorgesetzt gehabt/noch auf dieses 1663ste
vorm regierenden Obern beyzusitzen/wenn nur vorhero der
Rahtsmeister Jacob Berger und Syndicus Avianus wür-
ilget worden seyn. Hette also das Stadt-Regiment von
1655. biß 1664. exclus. 1659. hefftig affectiret, auch in
intention einsten in Aufhörung eines andern zu sich sel-
ißt: Die Oberstellen müssen zwar alle ersetzet werden/aber
ene das Regiment führen: Item, Abwechßlung verur-
nur schädliche Dinge/sey auch dahero gar Hochmüthig
und habe mehrmahls sich vernehmen lassen: Er were
ro viel ein ander Mann/und wolte noch gröſſer werden/
ffwitz gienge allen vor.
m: Er frage nach keinen Menschen etwas/Er wolle
vornehmer Mann bleiben.
m: Er were so viel als ein Fürst: Dann ferners/Er we-
Fürst/und der Ober-Rahtsmeister als sein Cantzler.
habe es auch dahinn getrieben/da die Röm. Käyserl.
illergnädigst befohlen gehabt/die Rähte allerdings voll
daß hingegen ein Rahr gantz eingezogen/und aus fünf-
emacht worden.
Er denn/daß Er sein Absehen dahinn habe/sich gegen
son lange zuvor/und zwar noch vor Ankunft der Käys.
on Anno 1660. dessen vernehmen lassen.
cher reduction habe Er ein und anderen Personen Ad-
etzen/und sie dardurch vorsetzlich beschimpffen lassen:
denn nicht leugnen könne/daß einsmahls Er diese
sich hören lassen: Man müsse einem und dem andern
etzen/daß man die Schelmen kenne; Item, es müsse
r auch einen Adjunctum bekommen/daß man die je-
die es so wohl ausgerichtet hetten.

image
not
available

n/kraft berürten Vertrags / höchstgedachtes Hauß umb
lassen Schutz und Beystand unterthänigst angelanget.
Er habe wohlgewust und von D. Papio gehöret / daß das
ien Gebeht für eine nota omnimodæ superioritatis gehalten
: / und dennoch nach bestem Vermögen getrieben / daß solch
h nach begehren eingeführet werden solte.
Deßgleichen sey ihm auch wohl bewust gewesen / daß Un-
if Schlachten / Brawen und Mahlen zusetzen des Raths in
ntradictorio erhaltenes Recht und Gerechtigkeit sey; Er
er doch / als solches in einem an Ihre. Churf. Gnaden zu
z abgelassenem Schreiben / (welches obgemelter D. Papius
en / und dasselbe umb deßwegen wider zurück gegeben) also
e worden / die Worte / daß die Stadt das Recht Un-
zusetzen / am hochlöbl. Käyserl. Cammergericht er-
/ in dem Schreiben auslöschen lassen / und also fortzu-
verordnet.
darmit Er sein intent, so Er bey seiner Anno 1660 nach
ethanen Reise gehabt / desto bas erreichen möchte / habe Er
jen vor. Ihre Churf. Gnaden / so viel als er könte und
ihm hier zuthun.
e Er denn deßhalber mit hiesigen Chur-Mäyntzischen
n / und sonderlich oftberührtem Doct. Papio gute
affe zuhalten angewiesen worden; Er auch solcher an-
efolget / beyorab aber hinder des Raths wissen / in
sachen / das Gebeth / die Wahlen und andere publica
vielfältige Schreiben an hohe und fürnehme orthe
sen.
diese und andere noch mehrere Specialiteten hat Er
ormalien geschlossen; Was Er hierunter versehen /
serm Herrn Gott abzubitten.

IV.

dem Vierdten Haupt inquisitional Artickul. Daß

image
not
available

von ihm eingeschobenen Gebeths formul in die Poen 50.
r of Goldes condemniret, und ihr ferners mit der Execution
oher worden / sich höchlich darob erfrewet.

V.

Bey dem fünfften Haupt Inquisitional Artickul/ daß Er
ulich wieder den Rath und gantze Gemeine eine gefähr-
e faction vorgehabt / hat Er bey der Peinlichen Frage
nnet/ und hernach/ biß in den Todt/ freywillig gestanden.

Ob wohl an dem / daß der von allen Röthen zusambt
gantzen Bürgerschafft aufgerichtete Einigkeits Recess kei-
ley weise wieder J. Käyserl. May: angesehen noch lieffe;
ennoch aber/ und weil Er sich darinnen beschimpfet befunden/
eim er allerdings Partevisch und seine Consilia und Actiones
esampt wieder den Rath und gemeine Stadt gerichtet gewesen;
e er selbigen bey der letzteren Käyserl. hochansehnlichen Com-
sion also angegeben/ und unter solcher Vorbildung es getrie-
/ daß Er wiederumb cassirt werden solte.

Dergleichen habe Er auch mit des Syndici Aviani schadloß
nung gethan und zuwege bracht.

Er habe auch wenig tage vorher/ ehe er zur haft gebiehen/ sich
drücklich gerühmet/ und gegen eine Person sich dieser Worte ge-
uchet/ Meinet ihr nicht/ daß ich ein fünffhundert Mann hinter
habe.

Wie sichs denn auch endlichen ausgewiesen / daß er in son-
barer faction begriffen seyn müsse/ in dem verschiedene Perso-
n/ gleich bey seiner Inhaftirung/ sich /ohne einzige Anklage
er wieder sie gepflogene inquisition/ auff flüchtigen Fuß gesetzet
en und mit männiglichs höchstem Verdacht/ biß dato die Stadt
den.

VI.

Waß endlichen seine bey gemeiner Stadt übel verführ-
Hauß

image
not
available